

Vereinbarung

**über die Abrechnung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

nach § 75 Abs. 6 SGB V

zwischen der

**Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
vertreten durch die Fachbereichsleitung
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
– nachfolgend STAUk genannt –**

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
vertreten durch den Vorstand
Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg
– nachfolgend KVSH genannt –**

Präambel

Für Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine ärztliche Untersuchung und Beratung (Jugendarbeitsschutzuntersuchung) vorgeschrieben. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nur zulässig, wenn dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über diese Untersuchung, die nicht länger als 14 Monate zurückliegt, vorliegt. Diese Vereinbarung ersetzt die alte Vereinbarung vom 21. Januar 1985 mit Nachtrag vom 7. Februar 2001.

§ 1

Gegenstand und Grundlage dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung und Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen über die KVSH gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV) in der jeweils gültigen Fassung. Dazu zählen folgende ärztliche Untersuchungen:

Untersuchung/Leistung	Abrechnungsnummer/Pseudoziffer	Vergütung
Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall	99260A	23,31 €
Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall	99260B	23,31 €
Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall	99260C	23,31 €
Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall	99260D	23,31 €
Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG) nach Bedarf/nach Notwendigkeit	99260E	Vergütung nach GOÄ*)

*) Die Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der aktuellen Fassung als Einzelleistung. Die Einzelleistungen werden mit dem im Abrechnungsquartal gültigen Punktwert nach einfachem Satz vergütet. Die gleichzeitige Abrechnung der Leistungen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.

§ 2

Untersuchungsberechtigte Ärzte

- (1) Untersuchungsberechtigt und abrechnungsberechtigt im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Mitglieder der KVSH.

§ 3 Inanspruchnahme dieser Untersuchungen

- (1) Zur Inanspruchnahme der in § 1 genannten Untersuchungen sind nur Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes berechtigt, d. h. Personen, die 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (2) Der gemäß Absatz 1 berechtigte Jugendliche hat vor Beginn der Untersuchung dem Arzt einen Untersuchungsberechtigungsschein vorzulegen. Die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung, in deren Bezirk der Jugendliche gemeldet ist.
- (3) Die Anforderung einer Ergänzungsuntersuchung gemäß § 38 JArbSchG durch einen weiteren Arzt erfolgt mittels Überweisung gemäß Muster 6 der Vordruckvereinbarung (Anlage 2 BMV-Ä).

§ 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen über die Honorarabrechnung gemäß den üblichen, geltenden Vorgaben ab.
- (2) Aufgrund der Einführung und Umsetzung einer papierlosen Abrechnung vereinbaren die Vertragspartner eine abweichende Regelung zu § 2 JArbSchUV. Der jeweilige Untersuchungsberechtigungsschein verbleibt in der Praxis.
- (3) Bei Bedarf können die Untersuchungsberechtigungsscheine im Einzelfall von der STAUk beim Arzt angefordert werden. Die Aufbewahrungsfrist in der Praxis für die abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine beträgt 10 Jahre.
- (4) Die KVSH übernimmt die Prüfung der Abrechnungen der Ärzte zu den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität und überweist das Honorar quartalsweise an die ärztlichen Leistungserbringer.
- (5) Die KVSH übersendet die Abrechnungen in gesammelter Form quartalsweise an die STAUk.
- (6) Die STAUk leistet monatlich eine Abschlagszahlung an die KVSH. Im 12. Monat erfolgt eine Spitzabrechnung.
- (7) Die STAUk verpflichtet sich, der KVSH jährlich auf Mitteilung Verwaltungskosten in Höhe von 2,05 Euro für jeden abgerechneten Untersuchungsberechtigungsschein zu zahlen.

§ 5 Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 21.01.1985 mit Nachtrag vom 07.02.2001.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Änderung der für diese Vereinbarung maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine Fortführung bzw. eine Änderung verständigen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bad Segeberg, den

Kiel, den

Dr. Monika Schliffke
Vorstandsvorsitzende

Britta Schiller
Fachbereichsleiterin